

## Erläuterungen zur Weisung Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

<b>Thema</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
<i>Qualifikation einer Tätigkeit als Nebenbeschäftigung</i>	Was ist eine Nebenbeschäftigung? Fallen darunter auch ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeiten?	Eine Nebenbeschäftigung ist eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit neben der Tätigkeit am USZ. Ehrenamtliche Tätigkeiten fallen nicht darunter. Sofern eine Tätigkeit Erwerbstätigkeitscharakter hat, gilt sie als Nebenbeschäftigung, auch wenn sie im Moment noch keinen Verdienst generiert. Insofern ist die Entgeltlichkeit nicht das alleinige Kriterium für die Beurteilung einer Tätigkeit als Nebenbeschäftigung.
	Ist eine bezahlte Tätigkeit für einen Verein eine Nebenbeschäftigung?	Eine Nebenbeschäftigung liegt vor, wenn sie als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit bezeichnet werden kann. Steht also der berufliche Aspekt im Vordergrund, liegt eher eine Nebenbeschäftigung vor. Ist die Tätigkeit als Hobby zu verstehen, auch wenn sie semiprofessionell ausgeübt wird, gilt sie nicht als Nebenbeschäftigung.
	Gelten Lehrtätigkeiten als Nebenbeschäftigungen?	Lehrtätigkeiten an der UZH gelten nicht als meldepflichtige Nebenbeschäftigungen. Alle anderen Lehrtätigkeiten hingegen sind meldepflichtige Nebenbeschäftigungen sofern sie nach Art und Umfang als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert werden können.
	Ist die Tätigkeit für eine medizinische Fachgesellschaft eine Nebenbeschäftigung?	Sofern diese Tätigkeit als Erwerbstätigkeit beurteilt werden kann, ja. Sofern dies eher ein Nebenamt ist, das nur mittels geringen Sitzungsgeldern entschädigt wird, wohl eher nein.
	Wie ist die Frage zu beurteilen, wenn meine Assistentin in ihrer Arbeitszeit Arbeiten für die Fachgesellschaft, in der ich tätig bin, erledigt?	Ist der Vorgesetzte für die Fachgesellschaft tätig und setzt hierfür seine Mitarbeiterin ein, nutzt er Personal des USZ und muss hierfür eine Bewilligung einholen.
	Ist die Tätigkeit als Instruktor in Fachkursen oder als Prüfungsexperte eine Nebenbeschäftigung?	Sofern als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizierbar, ja. Falls die Tätigkeit nur sporadisch ausgeübt wird: nein.
	Ist die Arbeit für eine Fachzeitschrift eine Nebenbeschäftigung?	Sofern als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizierbar, ja.

	Wie ist die Frage zu beurteilen, wenn die Entschädigung der Arbeit für die Fachzeitschrift ans USZ gezahlt wird und mit diesem Geld eine USZ-Mitarbeiterin angestellt wird, die wiederum für die Fachzeitschrift arbeitet?	In diesem Fall liegt eine Zusammenarbeit zwischen Fachzeitschrift und USZ vor, die vertraglich zwischen diesen beiden Gesellschaften geregelt werden muss.
<i>Externe Haupttätigkeit</i>	Die Tätigkeit am USZ ist eine Nebenbeschäftigung zu einer Haupttätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als selbständig Erwerbender. Muss die Haupttätigkeit dem USZ als Nebenbeschäftigung gemeldet werden?	Jede selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit neben der Tätigkeit für das USZ gilt als «Nebenbeschäftigung». Insofern ist auch eine Haupttätigkeit meldepflichtig.
	Muss bei dieser Konstellation die Einhaltung der Höchstarbeitszeit durch das USZ geprüft werden?	Ja, das USZ als Nebenarbeitgeber muss die Einhaltung der Höchstarbeitszeit prüfen.
	Sind diese Fragen unterschiedlich zu beantworten, wenn ein Mitarbeitender im Stundenlohn arbeitet?	Grundsätzlich nicht, auch bei einer Anstellung im Stundenlohn muss eine Nebenbeschäftigung gemeldet werden.
	Kann definiert werden, ab welchem Kleinpensum keine Meldung der Hauptbeschäftigung erfolgen muss oder muss diese immer gemeldet werden?	Nein, es muss jede Nebenbeschäftigung gemeldet werden, ungeachtet des Pensums am USZ.
	Wie wird vorgegangen, wenn ein Mitarbeiter eine externe Haupttätigkeit meldet, die neben der Tätigkeit am USZ nicht zulässig ist?	In diesem Falle darf die Haupttätigkeit nicht neben der Tätigkeit für das USZ ausgeübt werden und der Mitarbeitende muss sich entscheiden, welche der beiden Tätigkeiten er ausüben will.
<i>Angestellt bei oder bezahlt durch UZH / ETH</i>	Sind Zahlungen der UZH oder der ETH ans USZ, aus denen am USZ angestellte Personen bezahlt werden, Nebenbeschäftigungen?	Nein.
	Sind Anstellungen bei der UZH oder der ETH Nebenbeschäftigungen?	Tätigkeiten, die am USZ erfolgen, aber von UZH oder ETH finanziert werden, sind keine Nebenbeschäftigungen. Auch wenn Personen ganz oder teilweise an der UZH oder der ETH angestellt sind, ihre Tätigkeit aber am USZ ausüben, liegt keine Nebenbeschäftigung vor.

<i>Zuständigkeit</i>	Wer muss die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung prüfen?	Die/der Vorgesetzte prüft, ob die Nebenbeschäftigung des Mitarbeitenden zulässig ist.
	Hat das HRM eine Prüfpflicht in Bezug auf die Einhaltung der Höchstarbeitszeit?	HRM nimmt die Meldung einer Nebenbeschäftigung entgegen und prüft nur die Bewilligungspflicht, nicht aber die Zulässigkeit. Die Zulässigkeit wird durch die/den Vorgesetzten geprüft. Die Einhaltung der Höchstarbeitszeit ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung, die von der/dem Vorgesetzten zu prüfen ist. Die/der Vorgesetzte bestätigt die Einhaltung der Höchstarbeitszeit durch seine/seinen Mitarbeitenden auf dem Formular zur Meldung einer Nebenbeschäftigung. Eine zusätzliche Prüfung durch HRM erfolgt nicht. Die/Der Vorgesetzte ist verantwortlich, dass ihre/seine Mitarbeitenden die jeweils geltende Höchstarbeitszeit einhalten.
	Wer ist verantwortlich für die Prüfung der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung von Praktikanten/Studenten? (Formular Nebenbeschäftigungen Studierende HF/FH)	Die oder der Vorgesetzte gemäss Praktikumsvertrag prüft die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung.
	Muss HRM abklären, ob die gemeldete Nebenbeschäftigung meldepflichtig ist (bei Referententätigkeiten)?	Nein, es obliegt der/dem Mitarbeitenden zu prüfen, ob eine Meldepflicht besteht.
<i>Höchstarbeitszeit</i>	Ist es zulässig, dass ein Mitarbeiter seine Nebenbeschäftigung in den Ferien ausübt?	Nein, die Ferien sind zur Erholung da und dieser Zweck darf durch die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht vereitelt werden. Sofern eine Tätigkeit also als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert werden kann, darf sie nicht in den Ferien ausgeübt werden.
	Müssen Personen, die keine Arbeitszeit erfassen, die Höchstarbeitszeit dennoch einhalten?	Personen, die zum leitenden Personal gehören, erfassen keine Arbeitszeit und auf sie gilt die Regelung der Höchstarbeitszeit nicht.
	Ein Mitarbeiter kompensiert Mehrstunden und übt während dieser Zeit seine Nebenbeschäftigung aus. Ist dies zulässig?	Das ist zulässig, solange die Höchstarbeitszeit insgesamt nicht überschritten wird.
<i>Meldepflicht</i>	Muss eine Nebenbeschäftigung gemeldet werden, wenn die Entschädigung daraus zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht an den Erbringer der Tätigkeit, sondern an die USZ-Foundation bezahlt wird?	Liegt eine Nebenbeschäftigung gemäss Definition von Ziff. 2.2 lit. a vor, muss sie gemeldet werden damit sichergestellt werden kann, dass die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung geprüft worden ist.
<i>Meldeprozess</i>	Muss jedes Referat einzeln gemeldet werden oder können Referate zusammengefasst werden?	Sofern zum Voraus bekannt ist, dass für eine bestimmte Firma oder eine bestimmte Institution mehrere Referate gehalten werden, können diese zusammengefasst gemeldet werden.

	<p>Muss die Nebenbeschäftigung gemeldet werden, wenn sie schon im Anstellungsvertrag geregelt worden ist?</p>	<p>Sofern eine Nebenbeschäftigung im Anstellungsvertrag erwähnt wird und vereinbart wird, dass die/der Mitarbeitende diese Tätigkeit weiterhin wahrnimmt, gilt sie als gemeldet und kann ins System aufgenommen werden. Eine weitere Meldung mittels Formular ist nicht nötig.</p>
	<p>Die Grenze von CHF 1000 pro Referat führt dazu, dass sehr viele Referate gemeldet werden müssen. Kann der Meldeprozess vereinfacht werden oder könnten die Referate nachträglich für das Vorjahr gemeldet werden?</p>	<p>Der Grenzwert von CHF 1000 berücksichtigt bereits die Tatsache, dass viele Referate mit Honoraren für oder unter CHF 1000 gehalten werden und der administrative Aufwand, diese Honorare zu melden zu gross wäre. Beträgt ein Honorar aber mehr als CHF 1000, ist eine Meldung erforderlich. Eine nachträgliche Meldung der Referate für das Vorjahr gemäss den Regelungen der UZH ist für das USZ nicht gangbar, da das USZ anders exponiert ist als die UZH und seine Interessen jederzeit wahren können muss.</p>
	<p>Kann die Meldung der Nebenbeschäftigungen ans USZ mit derjenigen an die UZH kombiniert werden?</p>	<p>Nein. Die Meldung von Nebenbeschäftigungen an der UZH folgt ganz anderen Regelungen. An der UZH ist eine Nebenbeschäftigung ab einem Verdienst von CHF 50'000 pro Jahr bewilligungspflichtig. In diesem Fall muss im Voraus eine Bewilligung eingeholt werden. Alle anderen Nebenbeschäftigungen können im Nachhinein für das Vorjahr gemeldet werden. Eine Übernahme dieser Regelungen, insbesondere der nachträglichen Meldung der Nebenbeschäftigungen des Vorjahres, ist für das USZ kein gangbarer Weg, weil das USZ andere Interessen als die UZH hat und anders exponiert ist.</p>
<p><i>Rückwirkende Meldung</i></p>	<p>Wer muss rückwirkend laufende Nebenbeschäftigungen melden?</p>	<p>Eine rückwirkende Meldung der laufenden Nebenbeschäftigungen ist nur für diejenigen Mitarbeitenden erforderlich, die bislang keinerlei Nebenbeschäftigungen melden mussten, also Personen in Doppelanstellung UZH/USZ. Alle anderen Mitarbeitenden müssen nichts nachmelden, auch wenn eine laufende Nebenbeschäftigung nun gemäss dem neuen Reglement meldepflichtig wäre. Sie müssen nur Nebenbeschäftigungen melden, die sie neu aufnehmen.</p>

---

*Bewilligungs-  
pflicht bei  
Nutzung  
Infrastruktur*

*Ist die Nutzung der PC-Infrastruktur und des Büros am USZ für die  
Ausübung der Nebenbeschäftigung bewilligungspflichtig?*

*Die Nutzung des eigenen PCs oder Laptops für die Ausübung der  
Nebenbeschäftigung ist zulässig im Rahmen dessen, was für die private  
Nutzung dieser Infrastruktur zulässig ist. Demgemäss darf eine  
zurückhaltende Nutzung stattfinden, sofern dadurch Systemressourcen  
nicht übermässig belastet werden. Dasselbe gilt für die Nutzung des  
eigenen Büros. Eine umfangreiche Nutzung dieser Infrastruktur bedarf  
einer Bewilligung.*

---

10.08.2021/ Sabine Geiger, Chief Compliance Officer